## QUELLE: http://www.ris.bka.gv.at/vfgh/

### Gerichtstyp

VfGH Erkenntnis

#### Datum

20010612

## Sammlungsnummer

16179

## Geschäftszahl

B1580/00

# Index

19 Völkerrechtliche Verträge 19/05 Menschenrechte

## Norm

B-VG Art83 Abs2; B-VG Art129a; EMRK Art2; AVG §67a;

#### Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung einer gegen die Erschießung ihres Vaters im Zuge einer polizeilichen Amtshandlung gerichteten Beschwerde der minderjährigen Söhne des Verstorbenen; Beschwerdelegitimation auch naher Angehöriger zur Geltendmachung einer Verletzung des Rechts auf Leben gegeben

## Rechtssatz

Unter Bedachtnahme auf die historische Zielsetzung der Rechtsschutzund Kontrolleinrichtung im Sinne des Art129a B-VG kann dem Verfassungsgesetzgeber nicht zugesonnen werden, daß er eine eigene Beschwerdeinstanz für Rechtsverletzungen, die aus Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt resultieren, geschaffen hat, und davon aber die Geltendmachung der Verletzung des Rechts auf Leben durch Angehörige im Fall des während der Amtshandlung eingetretenen Todes des von der Amtshandlung unmittelbar Betroffenen generell ausschließen wollte.

Wenn also der durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt Betroffene während der Amtshandlung verstorben ist, so ist gemäß Artl29a B-VG der UVS auch zuständig, über von nahen Angehörigen diesbezüglich behauptete, den Verstorbenen betreffende Rechtsverletzungen (insb. Art2 EMRK) zu erkennen (vgl. bereits das hg. E v 06.03.01, B159/00).

## Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Behördenzuständigkeit, Unabhängiger Verwaltungssenat, Recht auf Leben

Seite: 1/1